

Schöne weiße Winterlandschaft

Eis- und Schneeglätte auf unseren Gehwegen

Antworten rund um Ihre Verpflichtung zum Winterdienst



Wer muss den Gehweg / Straßenseitenraum von Schnee und Eis befreien?

Am 09.12.1974 hat der Rat der Samtgemeinde Gartow beschlossen, dass die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortsteile entlang der bebauten und unbebauten Grundstücke dem jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen wird. Dies beinhaltet auch den Winterdienst. Die Reinigungspflicht besteht auch, wenn das eigene Grundstück durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer oder einer Böschung von der Straßenfläche getrennt ist. Die Verpflichtung besteht auch, wenn der Grundstückseigentümer nicht ortsansässig ist oder aus gesundheitlichen Gründen die Straßenreinigung / den Winterdienst nicht durchführen kann. Hier steht es jedem Grundstückseigentümer frei die Straßenreinigung / den Winterdienst ggf. seinen Mietern aufzuerlegen oder z.B. einen Hausmeisterdienst zu beauftragen.

Wann muss der Winterdienst durchgeführt werden?

Der Winterdienst muss an Werktagen bis 07.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr durchgeführt sein. Bei Bedarf ist bis 20.00 Uhr zu wiederholen.

Welche Fläche muss von Schnee und Eis befreit werden?

Bei Rad- und Gehwegen ist ein 1,20 Meter breiter Streifen von Schnee freizuhalten und ggf. mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln von Schnee- und Eisglätte zu befreien. Befindet sich kein Gehweg vor Ihrem Grundstück, so ist ein 1,00 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn freizuhalten. Sollte kein ausreichender Seitenraum freigehalten werden können, so ist 1,00 Meter am jeweiligen äußeren Fahrbahnrand zu räumen. Die Straßenabläufe, Schächte, Unter – und Oberflurhydranten sind außerdem von Schnee und Eis freizuhalten.

Wo bleibe ich mit dem vielen Schnee und Eis?

Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Rad- und Gehweg gefährdet wird. Unterlassen Sie bitte, den Schnee auf die Straße zu schieben. Sollte nicht ausreichend Platz auf dem zu befreienden Seitenstreifen sein, so haben Sie Schnee und Eis auf Ihrem Grundstück zu lagern.

Darf ich Auftausalz benutzen?

Auftausalz und andere schädliche Auftaumittel dürfen nicht verwendet werden. Helfen Sie mit unser Grundwasser sauber zu halten und verwenden Sie ausschließlich Sand oder andere abstumpfende Mittel. Wenn mit den zulässigen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, so darf im Ausnahmefall Auftausalz verwendet werden. Wenn keine Glättegefahr mehr besteht, so sind Rückstände des Streumaterials zu beseitigen (Straßenreinigungspflicht).

Wer haftet für Unfälle?

Kommen Sie Ihrer Verpflichtung zum Winterdienst nicht ordnungsgemäß nach? Verletzt sich eine Person auf der von Ihnen zu räumenden Fläche? So kann die verletzte Person einen Schadensersatzanspruch gegen Sie geltend machen. In der Regel kommt hierfür Ihre Versicherung nicht auf, da Sie grob fahrlässig handeln. Gleiches gilt für Schneelawinen und herab fallende Eiszapfen von Ihrem Hausdach.

Wer räumt die öffentlichen Straßen / Fahrbahnen?

Der jeweilige Straßeneigentümer, wie z.B. die Gemeinde, ist für den Winterdienst auf der Fahrbahn verantwortlich. Das Räumen und Streuen geschieht nach festgelegten Räum- und Streuplänen. In diesen ist unter anderem die Reihenfolge der zu räumenden Straßen nach der Dringlichkeit, wie geräumt und gestreut werden muss, festgelegt. Hauptverkehrswege und Straßen mit Busverkehr haben Vorrang. Straßen mit ausschließlichem Anliegerverkehr werden nachrangig geräumt und gestreut.

Die Straßenreinigungssatzung und die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Gartow können Sie unter dem Link

<http://www.gartow.de/home/buergerservice/ortsrecht/ordnungsrecht-und-gefahrenabwehr-sg-gartow.aspx> oder im Rathaus in Gartow einsehen.